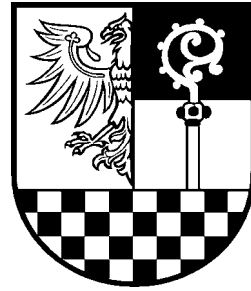


Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

16. Jahrgang

Luckenwalde, 17. Juli 2008

Nr. 23

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

Beschlüsse der 28. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming am 14. Juli 2008	3
Vorlagennummer: 3-1339/08-KT	3
Vorlagennummer: 3-1251/08-III	3
Vorlagennummer: 3-1281/08-KT	3
Vorlagennummer: 3-1290/08-KT	4
Vorlagennummer: 3-1318/08-II	4
Vorlagennummer: 3-1361/08-KT	4
Vorlagennummer: 3-1358/08-I	4
Dritte Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming	5
Vorlagennummer: 3-1295/08-II	8
Vorlagennummer: 3-1330/08-III	8
Vorlagennummer: 3-1340/08-II	8
Vorlagennummer: 3-1349/08-IV	8
Vorlagennummer: 3-1352/08-II	8
Vorlagennummer: 3-1362/08-KT	9
Vorlagennummer: 3-1363/08-KT	9
Vorlagennummer: 3-1372/08-I	9
Vorlagennummer: 3-1381/08-II	10
Vorlagennummer: 3-1384/08-KT	10
Vorlagennummer: 3-1351/08-I	10
Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 14. Juli 2008	11
Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	12

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich. Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

**Beschlüsse der 28. ordentlichen Sitzung des Kreistages
des Landkreises Teltow-Fläming am 14. Juli 2008**

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 14.07.2008 im öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 3-1339/08-KT

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming erklärt:

Es ist dem Bürger nicht vermittelbar, dass betroffene Eigentümer mit Anschlussbeiträgen für die erstmalige Herstellung der Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung herangezogen werden sollen, obwohl ihre Grundstücke bereits vor dem 3. Oktober 1990 – dem Tag der deutschen Einheit – an eine öffentliche Anlage angeschlossen waren. Aus diesen Gründen erwarten wir vom Landtag Brandenburg, umgehend für eine landesgesetzliche Regelung zu sorgen. Diese muss Rechtssicherheit schaffen, dass die Kosten für Altanschlüsse, die vor dem 3. Oktober 1990 bestanden, von den Anschlussbeiträgen ausgenommen sind. Der Kreistag Teltow-Fläming fordert den Landtag Brandenburg auf, in diesem Sinne zu handeln. Die Abwasserzweckverbände im Landkreis Teltow-Fläming werden aufgefordert, auf Beitragserhebungen zu Ungunsten von Altanlieger zu verzichten, bis auf Landesebene die Sach- und Rechtslage abschließend geklärt worden ist.

Vorlagennummer: 3-1251/08-III

Der Kreistagsbeschlusses zum Bau einer Ortsumgehung Zossen/OT Dabendorf vom 27. September 1993, Beschluss-Nr. 0213, Drucksache 93/046, wird aufgehoben.

Vorlagennummer: 3-1281/08-KT

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, präzise Arbeitsunterlagen zum Schutz und zur Verbesserung der Qualität der Oberflächengewässer im Landkreis zu erstellen, damit kurzfristig eine konkrete Behandlung der Thematik in den Fachausschüssen eingeleitet werden kann mit der Zielstellung, gemeinsam zukunftsorientierte Maßnahmen umzusetzen.

Vorlagennummer: 3-1290/08-KT

Zur Unterstützung der Nachwuchssicherung in den Feuerwehren sowie der Brandschutzerziehung wird den ehrenamtlich tätigen Jugendfeuerwehrkameraden vom Landkreis eine Aufwandsentschädigung gezahlt sowie ein Feuerwehrfahrzeug zur Verfügung gestellt.

Vorlagennummer: 3-1318/08-II

die Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Gewährung einer Einschulungsbeihilfe.

Vorlagennummer: 3-1361/08-KT

1. Der Kreistag begrüßt, dass die Pflicht für die Erhebung von Elternbeiträgen wegfällt.
2. Der Kreistag fordert den Landrat auf, unverzüglich eine Änderungssatzung zur Schülerbeförderungssatzung in den Kreistag einzubringen.
3. Der Kreistag spricht sich gegen Elternbeiträge aus, egal ob mit oder ohne Sozialstaffelung.
4. Der Kreistag fordert die Landesregierung und den Landtag auf sicherzustellen, dass es einen Kostenausgleich und Zuschuss für die Schülerbeförderung vom Land gibt.

Vorlagennummer: 3-1358/08-I

die dritte Änderungssatzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming zum 01. August 2008.

Dritte Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow–Fläming

Aufgrund des § 112 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I, S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. April 2008 (GVBl. I S. 58) in Verbindung mit § 5 Landkreisordnung (LKrO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398, 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) hat der Kreistag des Landkreises Teltow – Fläming in seiner Sitzung am 14. Juli 2008 folgende dritte Änderungssatzung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Satzung über die Schülerbeförderung vom 16. Juni 2004 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 20 vom 17. Juni 2004), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungssatzung vom 28. Juni 2007 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow – Fläming Nr. 20 vom 15. August 2007), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird aufgehoben.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden die Worte „und die Erhebung eines Eigenanteils“ gestrichen.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 werden die Worte „Schulverwaltungs- und Kulturamt“ gestrichen.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „den reinen Schulweg“ gestrichen und hinter dem Wort „für“ werden die Worte „die Bewältigung des Schulweges“ eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Worte „des Primarbereiches“ durch die Worte „der Primarstufe“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „weder“ und „noch“ gestrichen. Nach dem Wort „Verkehrsmittel“ werden die Worte „nicht zumutbar und“ eingefügt und nach dem Wort „Schülerspezialverkehr“ wird das Wort „nicht“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Schulverwaltungs- und Kulturamt“ gestrichen.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 wird nach dem Wort „Schulstandort“ das Wort „und“ gestrichen und ein Komma eingefügt.

b) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Worte „des Schülerbetriebspraktikums der allgemein bildenden Schulen bzw.“ gestrichen. Nach dem Wort „Praktikumsstätte“ wird das Wort „und“ eingefügt.

c) In Absatz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

„des Schülerbetriebspraktikums der allgemein bildenden Schulen am Ort der Praktikumsstätte, sofern sich die Praktikumsstätte im Landkreis Teltow-Fläming befindet. Beim Besuch einer Praktikumsstätte außerhalb des Landkreises wird höchstens das Beförderungsentgelt für eine Monatskarte Auszubildende/Schüler der Flächenzone Landkreis des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg erstattet.“

7. Die Paragraphen 14 bis 16 werden gestrichen. Der bisherige fünfte Abschnitt wird zum vierten Abschnitt. Die bisherigen Paragraphen 17 bis 19 werden zu den Paragraphen 14 bis 16.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Fahrtkosten ist schriftlich zu beantragen.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter“ gestrichen. Das Komma nach dem Wort „Schüler“ wird durch einen Punkt ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag nach Absatz 1 ist grundsätzlich sechs Wochen vor Beginn der Beförderung zu stellen. Geht der Antrag auf Erstattung der notwendigen Fahrtkosten nicht fristgemäß ein, werden die Fahrtkosten erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung übernommen. Schülerspezialverkehr wird frühestens 10 Tage nach Posteingang des Antrages beim Landkreis gewährt.“

d) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund des Antrages entscheidet der Landkreis über die Notwendigkeit der Beförderung des Schülers, das zu benutzende Beförderungsmittel und die Fahrtkostenerstattung. Die Bewilligung erfolgt für die Dauer des Besuches der Schulstufe, falls nicht zwischenzeitlich eine Änderung gem. Abs. 6 eintritt.“

e) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Jede Veränderung der maßgeblichen Umstände, die für den Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. Fahrtkostenerstattung von Einfluss sind, muss dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Das betrifft insbesondere Wohnungswechsel und Schulwechsel.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „bei ganzjähriger Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel“ eingefügt.
- b. In Satz 2 werden die Worte „wenn die Zahlung des Elternanteils nachgewiesen wurde“ gestrichen. Das Komma nach dem Wort „Schule“ wird durch einen Punkt ersetzt.
- c. In Satz 3 werden die Worte „einen Monat vor Schuljahresbeginn“ gestrichen. Nach dem Wort „spätestens“ werden die Worte „sechs Wochen vor dem ersten Schultag des kommenden Schuljahres“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „unter Abzug des Eigenanteils“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „Abrechnungsformulars“ der Punkt durch ein Komma ersetzt. Nach dem Komma werden die Worte „dass die Bestätigung der Schule über die tatsächliche Teilnahme am Unterricht enthalten muss. Dem Abrechnungsformular sind bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Originalfahrscheine beizufügen.“ eingefügt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

11. Der Paragraph 20 wird aufgehoben.

Artikel 2 Neufassung der Satzung

Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Luckenwalde, den 17.07.2008

Peer Giesecke
Landrat

Vorlagennummer: 3-1295/08-II

die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel, dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und dem Landkreis Teltow-Fläming über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle für den Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst.

Vorlagennummer: 3-1330/08-III

das Energie- und Klimaschutzprogramm des Landkreises Teltow-Fläming.

Vorlagennummer: 3-1340/08-II

die Seniorenpolitischen Leitlinien für den Landkreis Teltow-Fläming.

Vorlagennummer: 3-1349/08-IV

Der Kreistag beauftragt den Landrat, beim Bund und Land dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen des vierstreifigen Ausbaus der B 101n (Ortsumgehung Thyrow) die L 795 mit einem straßenbegleitenden Radweg über die B 101n geführt wird.

Vorlagennummer: 3-1352/08-II

1. Der Kreistag fordert Bundes- und Landespolitiker auf, die Neugestaltung der Zuständigkeiten nach dem SGB II zu einer Stärkung der kommunalen Aufgabenverantwortung bei dauerhaft gesicherter Finanzierung zu nutzen.
2. Der Kreistag lehnt das vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales und der Bundesagentur für Arbeit vorgeschlagene "Kooperative Jobcenter" als künftiges Organisationsmodell für die Aufgabenwahrnehmung nach dem SGB II ab, da es weder den rechtlichen Anforderungen, die das Bundesverfassungsgericht aufgestellt hat, entspricht, noch die erforderliche Einbeziehung kommunaler Kompetenzen vorsieht.
3. Der Kreistag fordert den Bundesgesetzgeber auf, sowohl für die Landkreise, die die Aufgaben nach dem SGB II eigenständig wahrnehmen wollen, als auch für die Landkreise, die diese Aufgaben weiterhin gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit wahrnehmen wollen, eine sichere rechtliche Grundlage zu schaffen. Hierfür ist es erforderlich, weiteren kommunalen Trägern die Möglichkeit zur eigenständigen Aufgabenwahrnehmung im Sinne der Optionslösung auf Dauer zu eröffnen und gleichzeitig eine rechtlich und tatsächlich tragfähige Form der Arbeitsgemeinschaften in das SGB II aufzunehmen.

4. Der Kreistag fordert weiter, die bestehende Begrenzung der Handlungsinstrumentarien bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit auf wenige Standardmaßnahmen aufzugeben und die bewährten kommunalindividuellen Instrumente im Rahmen der Leistungen des § 16 SGB II zu ermöglichen, wenn nötig auch gesetzlich abzusichern und so die kommunale Verantwortung für diese Leistungen zu stärken.
5. Der Landrat wird beauftragt, das MASGF, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie die kommunalpolitischen Vereinigungen auf Landes- und Bundesebene über diesen Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Vorlagennummer: 3-1362/08-KT

1. Der Kreistag Teltow-Fläming vertritt den Standpunkt, dass Seen, Wälder und Naturschutzflächen Allgemeingut im öffentlichen Interesse stehend sind, der Daseinsvorsorge dienen und, soweit gesetzlich möglich, öffentlich zugänglich sein sollten.
2. Der Kreistag Teltow-Fläming fordert ein, dass die Kreisverwaltung das öffentliche Interesse ermittelt, das Eigentum an bestimmten Seen Wäldern und Naturschutzflächen zu erwerben und geeignete Maßnahmen zur Einhaltung des Schutzziels vorschlägt.
3. Kreistag Teltow-Fläming fordert den Landrat und die Kreisverwaltung auf, gemeinsam auf Landesregierung, Bundesregierung, BVVG und BImA zuzugehen und einen kommunalen Ankauf der zum Verkauf stehenden Seen und Gewässer anzukündigen, einzuleiten und unter Beteiligung des Kreistages umzusetzen.
4. Der Kreistag Teltow-Fläming fordert ein Moratorium „Verkaufsstopp von Seen und Gewässern in Teltow-Fläming“ durch den Bund und das Land bis Ende 2008.
5. Der Kreistag Teltow-Fläming spricht sich für die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Gründung einer Besitzstiftung „Naturerbe Teltow-Fläming“ aus, wo derartige Flächen „gepoolt“ werden könnten.

Vorlagennummer: 3-1363/08-KT

Der Landrat wird beauftragt, für das Jahr 2007 einen Bericht über Kinder und Jugendliche in besonderen Problemlagen im Landkreis Teltow-Fläming zu erstellen.

Vorlagennummer: 3-1372/08-I

Der Kreistagsbeschluss 3-1282/08-KT vom 28.04.2008 zur Einrichtung eines Besuchsdienstes für Neugeborene im Landkreis Teltow-Fläming wird aufgehoben.

Vorlagennummer: 3-1381/08-II

die Votenliste gem. Punkt 7.2.1. der Richtlinie Kinderbetreuungsfinanzierung.

Vorlagennummer: 3-1384/08-KT

Der Kreistag beschließt die Übernahme der Finanzierung des Schulsozialfonds für Schülerinnen und Schüler des Sek-II-Bereiches der sich in Trägerschaft des Landkreises befindlichen Gymnasien und des Oberstufenzentrums durch den Landkreis Teltow-Fläming bis zum Inkrafttreten eines durch das Land finanzierten Schüler-BAföGs.

Vorlagennummer: 3-1351/08-I

In Abänderung des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming (Beschluss-Nr.: 3-0793/06-I) vom 26.06.2006 im Punkt 3 und auf der Grundlage des § 19 Abs. 3 Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming überträgt der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

3. die Leitung des Dezernates III dem Beigeordneten Herrn Holger Lademann,
4. die Leitung des Dezernates IV Herrn Detlef Gärtner.

Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistages

Wolfgang Paul
Mitglied des Kreistages

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben zur Entnahme von Grundwasser durch die Fruchtsaft Bayer GmbH & Co.KG, Betrieb Dabendorf, Märkische Str. 65, 15806 Zossen OT Dabendorf

Bekanntmachung des Landkreises Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 14. Juli 2008

Die Fruchtsaft Bayer GmbH & Co.KG, Betrieb Dabendorf, Märkische Str. 65 15806 Zossen OT Dabendorf beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis für die Entnahme von insgesamt maximal 109.500 m³ pro Jahr Grundwasser aus einem vorhandenen Brunnen auf ihrem Grundstück in 15806 Zossen OT Dabendorf, Märkische Str. 65, Gemarkung Dabendorf, Flur 1, Flurstück 104 für die Brauchwasserversorgung des Betriebes:

Koordinaten (ETRS89): Ostwert: 3392060 Nordwert: 5790590

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung der Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). In Verbindung mit der Nr. 3.2 der Anlage zum Brandenburgischen Gesetze über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) war somit entsprechend § 3c Abs. 1 Satz 2 UVPG für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Landwirtschaft und Umwelt, SG Wasser und Abfall, Am Nuthefließ 2 in 14 943 Luckenwalde eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1757, 2797) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3316)

Gesetz zur Umsetzung der UVP-Richtlinie und der IVU-Richtlinie im Land Brandenburg und zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften, Artikel 1: Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (Gesetze und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 1, Nr. 7, S. 62)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2005 (BGBl. I, Nr. S. 1746)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05, Nr. 05, S. 50) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08, Nr. 05, S. 62)

**Beschlüsse der Versammlungsversammlung
des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden
(KMS Zossen)**

Die Versammlungsversammlung hat in der Sitzung am 04.06.2008 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.	Kurzinhalt
	Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden der Versammlungsversammlung - gewählt wurde Frau Michaela Schreiber – Bürgermeisterin der Stadt Zossen
VV 08/2008	Trinkwassererschließung Zossen, Gemeindeteil Neuhof
VV 09/2008	Trinkwassererschließung Zossen, OT Wünsdorf 2. BA
VV 10/2008	Trink- und Schmutzwassererschließung Motzen 1. BA 2. TA, Mittenwalder Straße
VV 11/2008	Schmutzwassererschließung Zossen / Dabendorf Entsorgungsgebiet 3
VV 12/2008	Schmutzwassererschließung OT Mellensee 2. BA
VV 13/2008	Schmutzwassererschließung OT Klausdorf 2. BA
VV 14/2008	Vertragliche Vereinbarung zur Erschließung des B-Plangebietes „Am Mühlenberg“ in Kliestow
VV 15/2008	Vertragliche Vereinbarung zur Erschließung des Flurstückes 720 der Flur 5 in Dahlewitz
VV 16/2008 für	Nachkalkulation der Trinkwasser- und zentralen Abwassergebühren das Jahr 2003

gez.
B. David
Verbandsvorsteherin